

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

Ges. über die Umwandlung von Kapitalgesellschaften und
bergrechtlichen Gewerkschaften

Die Abfindung der durch Mehrheitsumwandlung zum Ausscheiden
gezwungenen Aktionäre bemißt sich nach den Grundsätzen, die
Rechtsprechung und Schrifttum zur Abfindung eines aus einer
Personalgesellschaft ausscheidenden Gesellschafters ent-
wickelt haben. Der Börsenkurs ist nicht maßgebend.

BGH, Urt. v. 30. März 1967 - II ZR 141/64 - KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 141/64

URTEIL

Verkündet am

30. März 1967

Hoil,

Justizobersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Bartho V [REDACTED],
A [REDACTED], H [REDACTED]allee [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. h.c. [REDACTED]

gegen

die D [REDACTED]-N [REDACTED] G [REDACTED] GmbH, B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Manfred H [REDACTED], K [REDACTED]-
S [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED], und Reinhold S [REDACTED], H [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
Dr. [REDACTED].

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. März 1967 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Liesecke, Dr. Bukow und Fleck

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 28. April 1964 verkündete Urteil des 5. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war Inhaber von nominell 1 000 DM Aktien der Gustav G. & Co Aktiengesellschaft. Durch Hauptversammlungsbeschluß vom 19. Dezember 1959 wurde das Vermögen dieser Gesellschaft auf ihre Hauptaktionärin, die G.C. C. GmbH, deren Rechtsnachfolgerin die Beklagte ist, übertragen. Die Umwandlung wurde am 11. Januar 1960 ins Handelsregister eingetragen. In einem im Auftrage des Vorstandes erstatteten Gutachten kam die C.-Revision - das ist die C. Revisions- und Beratungs GmbH - dazu, daß der innere Wert der Genschow-Aktien zum 31. Dezember 1959 292 % betrage. Die Hauptaktionärin bot daraufhin den zum Ausscheiden gezwungenen Aktionären an, sie in Höhe von 320 % ihrer nominellen Beteiligung abzufinden. Im letzten Jahr vor der Umwandlung haben nur selten Umsätze in G.-Aktien stattgefunden. Die Notierung wurde am 14. Januar 1960 eingestellt. Der letzte ermittelte Kurs betrug 335 %. Zuvor wurden folgende Kurse notiert:

31.12.1958	295 %	16.11.1959	660 % G
7. 1.1959	335 % G	23.11.1959	640 %



14. 1.1959	335 % G	24.11.1959	630 % B
30. 1.1959	375 % G rep	27.11.1959	475 %
10. 2.1959	400 % G rep	30.11.1959	480 %
23. 2.1959	410 % G	3.12.1959	320 % B
14. 8.1959	700 % G rep	4.12.1959	320 % G
17. 8.1959	725 % G rep	14.12.1959	330 % G
5.11.1959	650 %	15.12.1959	335 % B

Der Kläger lehnte das Abfindungsangebot ab. Er meint, für eine Abfindung nach § 12 UmwG sei nicht der innere Wert, sondern der Verkehrswert der Aktien maßgebend; es müsse der Kurs geschätzt werden, den die Aktie am Tage der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister gehabt haben würde, wenn die Umwandlung unterblieben wäre. Dieser "Kurs" würde bei der Genschow-Aktie nicht unter 700 % gelegen haben. Demgemäß fordert er für seine Aktien eine Abfindung von 7 000 DM. Hiervon verlangt er 5 % Zinsen seit dem 1. Januar 1963.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Berufungsgericht hat die Beklagte zur Zahlung von 3 200 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1. März 1963, dem Tage der Rechtshängigkeit, verurteilt und die Revision zugelassen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag, soweit ihm nicht stattgegeben worden ist, weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Nach § 12 UmwG hat der Kläger Anspruch auf "angemessene Abfindung".

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 7. August 1962 (BVerfGE 14, 263 = NJW 1962, 1667) angenommen, das Umwandlungsgesetz habe dafür Vorsorge getroffen, daß die durch Mehrheitsumwandlung zum Ausscheiden gezwungenen Aktionäre "für den Verlust ihrer Rechtsposition wirtschaftlich voll entschädigt" werden. Es hat weiter ausgesprochen, unter der angemessenen Abfindung im Sinne des § 12 UmwG sei keine geringere als die volle Abfindung zu verstehen, der Ausscheidende solle das erhalten, "was seine gesellschaftliche Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist".

2. Die volle Abfindung gewährleisten die Grundsätze, die Rechtsprechung und Schrifttum zur Abfindung eines aus einer Personalgesellschaft ausscheidenden Gesellschafters entwickelt haben. Danach ist nicht der Schmelz- (Liquidations-) Wert, sondern der Wert des Unternehmens als lebende wirtschaftliche Einheit zu ermitteln. Stille Reserven sind aufzulösen, der innere Geschäftswert (z.B. Firmenwert, Kundschaft, Warenzeichen, gewerbliche Schutzrechte) ist zu berücksichtigen. Nicht die Buchwerte, sondern die wahren Werte sind anzusetzen. Dabei ist der Wert zu ermitteln, der sich bei einer möglichst vorteilhaften Verwertung des Gesellschaftsvermögens im ganzen ergeben würde (RGZ 106, 128, 131/32; RG DR 1942, 140; 1941, 1301; BGHZ 17, 133).

Wird in dieser Weise vorgegangen, so erhält der zum Ausscheiden gezwungene Aktionär das, was seine gesellschaftliche Beteiligung an dem arbeitenden Unternehmen wert ist. Alsdann kann von einer Enteignung so wenig die Rede sein wie bei einem Gesellschafters, der aus einer Personalgesellschaft ausscheidet und nach den zuvor erwähnten Grundsätzen abgefunden wird.

3. Der Börsenkurs kann sich mit dem wahren Wert der

Aktien decken, er kann aber auch niedriger oder höher sein. Er ergibt sich aus dem im Augenblick der Kursbildung vorhandenen Verhältnis von Angebot und Nachfrage, das von der Größe oder Enge des Marktes, von zufallsbedingten Umsätzen, von spekulativen Einflüssen und sonstigen nicht wertbezogenen Faktoren wie politischen Ereignissen, Gerüchten, Informationen, psychologischen Momenten oder einer allgemeinen Tendenz abhängt. Außerdem unterliegt der Börsenkurs unberechenbaren Schwankungen und Entwicklungen, wie die Aktienkurse der letzten Jahre besonders deutlich gemacht haben. Das schließt es aus, der Berechnung der angemessenen Abfindung den Börsenkurs zugrunde zu legen.

Daß der Börsenkurs in einer Reihe privatrechtlicher Bestimmungen (z.B. in den §§ 385, 1221, 1235, 1295 BGB, § 373 Abs. 2, §§ 376, 381 HGB) in § 821 ZPO und in §§ 13, 70 BewG, § 57 BewDV als Wertmaßstab genommen worden ist, hat besondere Gründe und ist auf § 12 UmwG nicht übertragbar, weil es hierbei um den wahren Wert, die volle Abfindung, geht.

Der Aktionär unterliegt, soweit kein Machtmißbrauch in Betracht kommt und ihn sein Anfechtungsrecht nicht schützt, den Mehrheitsbeschlüssen, mögen sie zu seinem Vorteil oder zu seinem Nachteil ausschlagen. Darum könnte nach einem Umwandlungsbeschluß nicht, wie dies der Kläger anstrebt, ein Kurs maßgebend sein, wie er sich ohne den Umwandlungsbeschluß für den Zeitpunkt der Eintragung der Umwandlung ins Handelsregister ergeben haben würde. Ein solcher fiktiver Kurs müßte außerhalb der Börse, ohne Angebot und Nachfrage und ohne Hilfe der Börsenreinrichtungen ermittelt werden und eignet sich noch weniger als der Börsenkurs zur Bestimmung der vollen Abfindung der zum Ausscheiden gezwungenen Aktionäre.

4. Die Feststellung des wirklichen Werts eines lebenden Unternehmens ist außerordentlich schwierig. Das gilt wie bei

der Personalgesellschaft auch für die Abfindung nach § 12 UmwG. Professor Dr. H. [REDACTED] ist in einem für einen anderen G. [REDACTED]-Aktionär erstatteten Gutachten zu einem anderen Ergebnis (386 %) gekommen als die C. [REDACTED]-Revision. Was richtig ist, läßt sich schwer sagen.

Das Berufungsgericht hat davon abgesehen, Sachverständigenbeweis zu erheben, weil der Kläger aus Kostengründen "eine Überprüfung des objektiv richtigen und inneren Wertes der G. [REDACTED]-Aktien mehrfach abgelehnt und ausdrücklich darauf hingewiesen" habe, daß er seinen Klageanspruch "ausschließlich auf den Kurswert der Aktien stütze".

Der Kläger hat sich hiergegen vergeblich mit einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung gewandt.

Die Revision macht geltend, das Berufungsgericht habe den Kläger falsch verstanden. Er habe die Klageforderung nicht bloß damit begründet, daß sie durch den Verkehrs- (Kurs-) Wert der G. [REDACTED]-Aktien gerechtfertigt werde, sondern auch damit, daß das Gutachten der C. [REDACTED]-Revision in drei Punkten fehlerhaft sei und sich der innere Wert dieser Aktien ohne jene Fehler auf 700 % des Nennwerts stelle.

Damit kann die Revision nicht gehört werden.

II. Das Berufungsurteil ist auch nicht zu beanstanden, soweit es die eingeklagten Zinsen betrifft.

1. Der Kläger hat 5 % Zinsen verlangt. Das Berufungsgericht hat ihm nur 4 % zugesprochen, weil § 352 HGB auf eine Abfindung nach § 12 UmwG unanwendbar sei. Das ist richtig.

2. Das Berufungsgericht hat dem Kläger Zinsen vom Abfindungsbetrag nicht schon vom Tage der Eintragung der Umwandlung

ins Handelsregister an zugebilligt, sondern erst vom Eintritt der Rechtshängigkeit an zugesprochen. Damit sind Rechte des Klägers nicht verletzt, denn er hat das Abfindungsangebot nicht angenommen und sich erst im Laufe des Rechtsstreits darauf berufen, mindestens werde ihm die angebotene Abfindung geschuldet.

Die Revision war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr.Fischer Dr.Kuhn Liesecke Dr.Bukow Fleck